

Bekanntmachung

Offenlage des Plans für die Verlegung/Umtrassierung der 110-kV-Freileitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200, Abschnitt Wiesloch - Östringen, Maste 219 – 212

Die Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, plant zur Aufrechterhaltung einer sicheren Stromversorgung bei St. Leon-Rot die Ertüchtigung der Strommaste 219 bis 212 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200, Abschnitt 4. Die betreffenden Maste sollen durch neue Maste ersetzt werden. Die Standorte der Ersatzmaste wurden hierbei so bestimmt, dass die Trassenführung in diesem Bereich nicht mehr – wie bisher – durch die geschlossene Ortschaft St. Leon-Rot erfolgt.

Die Änderung der Trassenführung ist ab Mast Nr. 219 im Bereich der Ortsumgehung Rot (L 546) vorgesehen. Von dort soll die neue Trasse künftig in Richtung Süden abknicken, ca. 1,3 km entlang dem Straßenverlauf der L 546 geführt werden und nach 800 m direktem Verlauf zum Bestandsmast 211A bei diesem wieder in die Bestandstrasse eingebunden werden.

Das geplante Vorhaben unterteilt sich in zwei Abschnitte: Der erste Abschnitt umfasst den Neubau der Freileitungstrasse von Mast Nr. 219A bis Mast Nr. 219F (sechs Stahlgittermaste). Im zweiten Abschnitt wird die bestehende Freileitung zwischen Mast Nr. 219 und Mast 211A (sieben Maste) abgebaut.

Die erforderlichen Arbeiten umfassen:

- Wegebau (soweit erforderlich)
- Fundamentgründung
- Masterrichtung
- Seilzug
- Leitungsrückbau
- Rückbau der Zuwegungen
- Rückversetzung der Arbeitsflächen und angelegten Wege in ihren ursprünglichen Zustand; Behebung etwaig entstandener Flurschäden

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens liegt der Plan **vom 10.05.2017 bis 09.06.2017 beim Bürgermeisteramt St. Leon-Rot, Rathausstraße 2, 68789 St. Leon-Rot, im Bürgerbüro (EG)** während der üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es wird darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Entscheidung vom 28.04.2016, Az. 24-0513.2-E/90, festgestellt hat, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 23.06.2017

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24), oder beim Bürgermeisteramt St. Leon-Rot **Einwendungen gegen den Plan erheben** oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Einwendungsfrist**). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt, und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die v.g. Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-0513.2/E-90“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Pfad „Bekanntmachungen → Bekanntmachungen in Planfeststellungsverfahren“ zugänglich. Auf dieser Seite befindet sich auch der Link zu den demnächst eingestellten Planunterlagen. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht beim o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

Karlsruhe, den 28. April 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Planfeststellung und Recht
gez. Dr. Nonnenmacher